



Sachstand

**Zeitliche Grenzen der Verwendung von Finanzmitteln aus der
Aufbau- und Resilienzfazilität der EU durch die Exekutive**

**Zeitliche Grenzen der Verwendung von Finanzmitteln aus der
Aufbau- und Resilienzfazilität der EU durch die Exekutive**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 090/24
Abschluss der Arbeit: 3.1.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Veranschlagung der Mittel im Bundeshaushaltsplan 2024	4
3.	Ergebnis	5

1. Fragestellung

Gegenstand der nachfolgenden Bearbeitung ist die zeitliche Zuordnung von finanziellen Mitteln, welche die EU-Kommission dem Bund auf Grundlage der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU (unter anderem für die Verwaltungsmodernisierung) gewährt hat. In diesem Zusammenhang wird gefragt, welchem Haushalt die genannten Mittel zufließen und ob diese von der Bundesregierung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 verwendet werden können.

2. Veranschlagung der Mittel im Bundeshaushaltsplan 2024

Im Bundeshaushaltsplan 2024 (Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 272 02) sind Einnahmen aus Zuschüssen der „Recovery and Resilience Facility“ der EU (deutsche Bezeichnung: „Aufbau- und Resilienzfazilität“) in Höhe von rund 13,2 Milliarden Euro vorgesehen.¹

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen hat die EU-Kommission am 23. Dezember 2024 die Summe von 13,5 Milliarden Euro an nicht rückzahlbaren Finanzhilfen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an den Bund überwiesen.²

Soweit der im Bundeshaushaltsplan 2024 veranschlagte Betrag durch die überwiesenen 13,5 Milliarden Euro überschritten wird, hat dies keine unmittelbaren rechtlichen Folgen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen reine Schätzungen darstellen.³ Sie haben, anders als die veranschlagten Ausgaben, nicht die Funktion einer Ermächtigung beziehungsweise höhenmäßigen Begrenzung.⁴ Somit bilden die entsprechenden Haushaltsansätze weder eine Ober- noch eine Untergrenze hinsichtlich der dem Bund zufließenden Einnahmen.⁵

Die Bundesregierung hat dementsprechend mitgeteilt, dass die Mittel in Höhe der „Tranchensumme i. H. von 13.514.198.464 Euro [...] vollumfänglich im Bundeshaushalt 2024 Einzelplan 60

1 Vgl. Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 60, Kapitel 6002, Titel 272 02 sowie Ziffer 27 der Gruppierungsübersicht zum Bundeshaushalt.

2 Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung Nummer 21/2024 vom 23. Dezember 2024, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/12/2024-12-23-aufbau-und-resilienzfazilitaet.html#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Kommission%20hat%20am,Aufbauprogramms%20NextGenerationEU%2C%20an%20Deutschland%20%C3%BCberwiesen.>, zuletzt abgerufen am 2. Januar 2025.

3 Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 34, Rn. 14.

4 Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 34, Rn. 14.

5 Vgl. hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Anpassung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung – Vereinbarkeit mit dem parlamentarischen Budgetrecht“, WD 4 - 3000 - 059/22, S. 10, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/905700/1b6aaa9281e26f87fd1bc235572a6659/WD-4-059-22-pdf.pdf>, zuletzt abgerufen am 3. Januar 2025.

vereinnahmt“ werden.⁶ Die dem Bund zugeflossenen Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität dienen somit der Finanzierung des Bundeshaushalts 2024.

3. Ergebnis

Laut den vorliegenden Informationen sind die genannten EU-Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität dem Bund bereits am 23. Dezember 2024 zugeflossen. Sie dienen daher – wie bereits im Haushaltsplan des Jahres 2024 vorgesehen – der Finanzierung des Bundeshaushalts 2024. Hiervon ausgehend kommt eine Verwendung der genannten Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 nicht in Betracht.

6 Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl (CDU/CSU), BT-Drs. 20/14188, S. 28 (Frage 35), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/141/2014188.pdf>, zuletzt abgerufen am 2. Januar 2025.